



Kundmachung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I, Nr. 103/2019, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Obernberg am Brenner verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Obernberg am Brenner, kundgemacht am 18.12.2017, zuletzt geändert am 14.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 5,75 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 2.100,-.
2. Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 2,30 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Obernberg am Brenner, kundgemacht am 01.07.2014, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2015, 04.12.2017 und 14.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 2,00 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 1.900,-.
2. Die Anschlussgebühr bei landwirtschaftlich genutzten Gebäudeteilen nach § 3 Abs. 2 lit. a beträgt 2,00 pro m³ der Bemessungsgrundlage.
3. Die Anschlussgebühr bei gewerblich genutzten Räumen und Objekten, die nach Ihrer Art und Ausstattung nicht zur Beherbergung bzw. von Personen dienen nach § 3 Abs. 2 lit b. beträgt 2,00 pro m³ der Bemessungsgrundlage.
4. Die Anschlussgebühr bei Holzlagerschuppen, Gartengerätehäuschen oder ähnlichen Gebäuden in Holzriegelbauweise ohne Wasseranschluss, welche zur Lagerung von Geräten und Sachen dienen, nach § 3 Abs. 2 lit c. beträgt 2,00 pro m³ der Bemessungsgrundlage.
5. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 1,03 je m³ Wasserverbrauch.

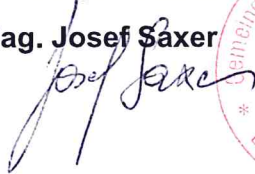
Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Mag. Josef Saxer



Hinweis:

Gemäß § 115 Abs. 2 i.V. m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben beim Gemeindeamt bis zum Ende der Kundmachungsfrist schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben. Dauer der Kundmachung: mindestens 15 Tage ab Kundmachungsbeginn;

Amtstafel der Gemeinde Obernberg

Angeschlagen am: 31.12.2020

Abzunehmen am 15.01.2021

Abgenommen am: 17.1.2021

